



Telekom · Rundfunk

Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmen
Berufsgruppe "Telekommunikation"
Bundessparte Information und Consulting
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3172 | F 05 90 900-228
E telekom@wko.at
W <http://wko.at/telekom>

An die
RTR-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	IC 10/04/Mag.RT/Wo	3172	27.02.2004

Entwurf KEM-Verordnung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns zum gegenständlichen Entwurf für die KEM-V folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliches:

Folgende Punkte des Verordnungsentwurfes erscheinen uns von besonderer Bedeutung

- 1. Massiver Änderungsbedarf und erneute Konsultation:** Der Fachverband weist darauf hin, dass der vorliegende Verordnungsentwurf eine Vielzahl von Bestimmungen enthält, die für die betroffenen Mitgliedsunternehmen des Fachverbandes einen erhöhten Aufwand in administrativer, technischer und damit im Ergebnis auch in wirtschaftlicher Hinsicht bedeuten. Im Übrigen sollte aufgrund der komplexen Materie trotz der Erstreckung der Begutachtungsfrist eine zweite Begutachtung eines überarbeiteten Entwurfes von der RTR-GmbH durchgeführt werden. Eine entsprechende Anregung wurde auch seitens der ÖFEG am 23.2.2004 an die RTR-GmbH gerichtet.
- 2. Problematik der Pflicht zur sekundengenauen Abrechnung:** Die in § 66 Abs. 3 (Bereich 810 und 820), § 72 Abs. 2 (Bereich 9xx) und § 31 Abs. 2 (Bereich 118) enthaltene Verpflichtung zur sekundengenauen Abrechnung wird als Eingriff in das jeweilige Tarifmodell der Netzbetreiber gesehen. Daher wird eine verpflichtende gesetzliche Grundlage dafür abgelehnt. Eine derartige Bestimmung würde eine Umstellung der Verrechnungssysteme aller Netzbetreiber und damit einen hohen technischen Umstellungsbedarf und dementsprechende Kosten verursachen, denen kein entsprechender Nutzen gegenüberstehen würde.

3. **Regelungen im Bereich der Mehrwertdienste:** Die in § 98 ff enthaltenen Bestimmungen über Mehrwertdienste (insbesondere § 100 Abs. 1 - Tarifinformationen bei SMS, § 102 Abs. 1 - verpflichtende Trennung nach 30 Minuten und § 102 Abs. 2 - Zeitlimit von 10 Minuten bei Telefax) sollten nochmals überdacht werden, da die Umsetzung aus unserer Sicht zu Problemen führen würde.

Vor allem die Ausweitung der Mehrwertdienste auf internationale Rufnummern (§ 102 Abs. 1 Z 2) und der dabei vorgesehenen Verpflichtungen wird abgelehnt, da es einem österreichischen Quellnetzbetreiber nicht möglich ist, festzustellen, ob ein Mehrwertdienst unter einer ausländischen Rufnummer erbracht wird.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Die nachfolgenden Anmerkungen stimmen zum Großteil mit den Ergebnissen der AG-MWD im AK-TK überein. Dabei wurden jedoch die unternehmensspezifischen Aspekte nicht berücksichtigt, sondern lediglich jene Anliegen erwähnt, welche die gesamte oder zumindest einen wesentlichen Teil der Branche betreffen.

ad § 1

Der Bezug auf die ITU-T Recommendation E.164 ist nur mehr in den Erläuternden Bemerkungen enthalten, sodass der Begriff „Rufnummer“ nicht näher eingegrenzt wird. Es könnten dadurch Unklarheiten entstehen, auf welche Art von Rufnummern sich die KEM-V bezieht. Die bislang gültige NVO bezieht sich explizit auf E.164 Adressen.

Es sollte daher eine explizite Nennung der ITU-T Recommendation E.164 in der Verordnung aufgenommen werden.

ad § 2

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte eine möglichst eindeutige Begriffsdefinition erfolgen. Das bedeutet, dass Begriffe, die nicht im TKG 2003 enthalten sind, an die Termini des TKG 2003 angeglichen oder neu definiert werden sollten (Beispiel: Verwendung des Begriffs "öffentlicher Kommunikationsdienst" anstelle von "öffentlicher Dienst" und Definition des Begriffs "Informationsdienst").

ad § 3 Z 1

Diese und die Definition der Z 2 sind unklar bzw. änderungsbedürftig. Ein Problem stellt unter anderem die Untergruppenbildung (Z 1 ist ein Teil von Z 2) dar. Es sollte eine Teilung dieser Definitionen vorgenommen werden.

ad § 3 Z 2

Die Formulierung "eigener Teilnehmer" bezieht sich nur auf das Teilnehmerverhältnis und nicht auf die technische Anbindung. Dies könnte bei Diensten problematisch werden, die aus technischen Gründen (unabhängig vom Teilnehmerverhältnis) ausschließlich im eigenen Netz bereitgestellt werden können. Sinngemäß sollte folgende Änderung vorgenommen werden: "betreiberinterne Dienste: einen Dienst eines Kommunikationsdienstbetreibers, der nur ~~den eigenen Teilnehmern~~ im Netz dieses Kommunikationsdienstbetreibers angeboten wird;"
Im Sinne der Betreiber von Mobilfunknetzen sollte jedenfalls auch Short Codes für betreiberinterne Dienste verwendet werden können.

ad § 3 Z 4

Der Verweis in den EB auf "ausländische internationale Rufnummern" ist problematisch, da eine Differenzierung von internationalen Rufnummern in Bezug auf Mehrwertnummern durch die nationalen KDB ist nicht möglich. Der 2. Satz der EB sollte daher gestrichen werden, da er mit der Definition des Begriffes Mehrwertdienste in Z 18 nicht vereinbar ist.
Im Übrigen wäre folgende Ergänzung für zweckmäßig: "Die Umrechnung von ausländischen internationalen Rufnummern auf nationale Dienstenummern ist untersagt."

ad § 3 Z 5

Es wird vorgeschlagen, das Wort "Diensteanbieter" durch "Informationsdiensteanbieter (IDA)" zu ersetzen.

ad § 3 Z 6

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu korrigieren: "Diensterroutingnummern: eine Rufnummer bestehend aus einer Bereichskennzahl für Routingnummern gefolgt von einer Betreiberkennzahl und allenfalls einer von der jeweiligen Bereichskennzahl abhängigen Ziffernfolge, um Rufe an ein bestimmtes Kommunikationsnetz zuzustellen oder um netzinterne Funktionen zu realisieren;"

ad § 3 Z 10

Es wird vorgeschlagen, den Begriff "IDA" anstelle von "Person" in den Text aufzunehmen.

ad § 3 Z 12

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ändern: "eventtarifizierte Dienste: Dienste, bei denen ein bestimmtes einmaliges Entgelt für die ~~einmalige Konsumierung~~ Inanspruchnahme des angebotenen Dienstes verrechnet wird;"

ad § 3 Z 13

Die Definition sollte wie folgt lauten: "IP-Gatewayfunktion: Eine Funktionalität zur Herstellung von Verbindungen zwischen paketvermittelten und leitungsvermittelten Netzen."

ad § 3 Z 14

Der erste Satz sollte wie folgt geändert werden: "Informationsdiensteanbieter: Eine Person, die ~~öffentliche~~ öffentlich Informationen unter einer Rufnummer mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet."

ad § 3 Z 15

Die ITU-T Recommendation E.164 definiert auch Rufnummernbereiche für internationale Dienste. Das sollte gemäß E.164 berücksichtigt werden ("CC" für Global Services).

ad § 3 Z 17

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ändern: "Kommunikationsnetzbetreiber: Ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz im Sinne von § 3 Z 44 17 TKG 2003 betreibt;"

ad § 3 Z 20

Der Begriff "Nachwahl" ist unklar und sollte zur Klarstellung in den EB "MFV" durch "In-band Signalisierung" ersetzt werden.

ad § 3 Z 21

Zur Klarstellung sollte in den EB festgestellt werden, dass eine nationale Routingnummer für eine "nationale Rufnummer" zu lang ist.

ad § 3 Z 23

Die Definition der Nutzung einer Rufnummer ist auf betreiberinterne Dienste nicht anwendbar. Dies sollte im Text der Verordnung und in den EB saniert werden.

ad § 3 Z 26

In Mobilnetzen ist es nicht möglich, dass öffentliche Kurzurufnummern im Allgemeinen (mit der Ausnahme von Notrufnummern) ursprungsabhängig geroutet werden können und solche Rufnummern daher im Widerspruch zu den Rufnummerplänen von VPN stehen. Insbesondere wird eine allfällige Nachwahl bzw. Rufnummernverlängerung als kritisch angesehen.

ad § 3 Z 28

Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz in den EB wie folgt zu ändern: "Sollten in bestimmten Änderungsszenarien eines öffentlichen Rufnummern- oder Wählplanes Änderungen des privaten Rufnummern- oder Wählplanes erforderlich sein, so liegt offensichtlich kein privater Rufnummernplan oder Wählplan vor und zumindest Teilbereiche des "privaten" Rufnummernplanes liegen im öffentlichen Rufnummernplan."

Weiters sollten im Sinn der Mobilfunknetzbetreiber Roaming und die damit verbundene Unterstützung ausländischer Wählpläne berücksichtigt werden.

ad § 3 Z 29

Diese Definition passt nicht für Verbindungsnetzbetreiber.

ad § 3 Z 30

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ändern: "Rufende: ~~den~~ der Nutzer eines ~~Telekommunikationsdienstes~~ Kommunikationsdienstes, ..."

ad § 3 Z 32

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt abzuändern: "Teilnehmer: eine Person, die mit einem ~~Betreiber~~ Kommunikationsdienstebetreiber einen Vertrag über die Bereitstellung seiner ~~dieser~~ Dienste geschlossen hat."

Weiters schlagen wir die ersatzlose Streichung der EB vor.

ad § 3 Z 34

Diese Definition wird für unklar erachtet.

ad § 3 Z 35

"Anbieter des Dienstes" wäre durch "Informationsdiensteanbieter" zu ersetzen.

ad § 4 Abs. 2

"Diensteanbieter" wäre durch "Informationsdiensteanbieter" zu ersetzen.

ad § 4 Abs. 5

Eine Einschränkung des kommenden internationalen Verkehrs auf Wunsch des gerufenen Teilnehmers in Abhängigkeit vom Quellnetz ist derzeit technisch nicht möglich. Ein geeigneter Parameter zur Erkennung des Ursprungnetzes steht nicht zur Verfügung. Es sollte daher klargestellt werden, dass der gerufene Teilnehmer kein Anrecht auf eine selektive Einschränkung des kommenden internationalen Verkehrs hat.

Zwischen Verkehr aus dem Ausland (generell) und einem solchen aus der EU kann von den Betreibern nicht unterschieden werden.

Statt "sicherzustellen" sollte der Begriff "zuzulassen" bzw. "nicht zu verhindern" verwendet werden. Denn der Sinn dieser Bestimmung sollte sein, dass der gegenständliche Verkehr ins Netz gelassen wird und nicht geblockt werden darf, nicht aber, dass ein Netzbetreiber Anspruch auf die Zustellung dieses Verkehrs zu seinem Netz hat. Dass ein Betreiber einen gegenständlichen call bekommt kann er nicht sicherstellen.

ad § 5 Abs. 1

Da gemäß ETSI auch zwei Rufnummern des Anrufers übertragen werden können, ist der Text diesbezüglich zu erweitern.

ad § 5 Abs. 2

Die Formulierung dieses Paragraphen ist unklar. Es wird eine Textänderung vorgeschlagen, die sinngemäß wie folgt lauten soll: "Das End-to-End Leistungsmerkmal CLIR darf nicht durch spezielle Routingmaßnahmen umgangen werden."

ad § 5 Abs. 3 und 4

Es ist festzuhalten, dass ein Aufsetzen der CLI in Abhängigkeit vom Ziel (z.B Notruf/Nicht-Notruf) bzw. von der gerufenen Nummer keine ETSI-konforme Implementierung darstellt. Die hier angesprochene Übertragung der Rufnummer zum Erbringer des jeweiligen Notrufdienstes bzw. zum gerufenen Teilnehmer kann sich daher nur auf die Teilnehmerschnittstelle selbst beziehen. Der Begriff "Sicherstellen" ist umstritten, und bedarf weiterer Erläuterungen. Z.B. ob die Aufnahme entsprechender Bedingungen in die AGB ausreichend ist oder nicht. Außerdem ist klarzustellen, welche Verpflichtungen einem Transitnetz zukommen.

ad § 5 Abs. 3 Z 3

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt abzuändern: "einem Anschluss eines privaten Netzes mit einer Rufnummer gemäß § 37, dieses adressiert oder eine geografische Rufnummer, falls diese gemeinsam mit ~~der~~ einer Rufnummer aus dem Bereichskennzahl gemäß §37 das private Netz adressiert;"

ad § 5 Abs. 4

Die im Feld befindliche ETSI-konforme Implementierung übermittelt als Additional CLI eine ungeprüfte Rufnummer, die der Teilnehmer weitgehend beliebig aufsetzen kann. Der Netzbetreiber hat keine technische Möglichkeiten diese Rufnummer nach den hier beschriebenen Vorgaben zu prüfen. D.h. die Formulierung "... haben sicher zu stellen" ist derzeit in technischer Hinsicht nicht erfüllbar.

ad § 5 Abs. 5

Es ist nicht definiert, wer für die Einhaltung dieser Regelung zuständig ist.

ad § 6

Der Text sollte wie folgt lauten: "Dienste unter einer internationalen Rufnummer für Universal International Freephone Numers mit ~~der Landeskenzahl~~ dem "Country Code für Global Services" 800 sind für den Teilnehmer kostenlos".

ad § 7 Abs. 3

Der Text wäre wie folgt zu korrigieren: "~~Personen~~ Teilnehmer, denen Rufnummern gemäß Abs. 2 von einem Kommunikationsdienstbetreiber zugewiesen wurden, dürfen diese Rufnummern ausschließlich selbst nutzen."

ad § 7 Abs. 4

Für geografische und mobile Rufnummern sollte die Nutzung bei unterschiedlichen Kommunikationsdienstbetreibern ausgeschlossen werden.

ad § 8

Es sollte klargestellt werden, dass die Vergabe von Einzelrufnummern getrennt von der Vergabe von Rufnummernblöcken behandelt wird.

ad § 8 Abs. 4

Eine Festlegung zum "Bedarfsnachweis" bzw. wie dieser zu erbringen ist, ist erforderlich.

ad § 8 Abs. 5

Vor "Nutzungsgrad" ist jeweils "absoluter" einzufügen. Es sollte in den EB klargestellt werden, dass unter dem "betreffenden Bereich" auch die MWD-Tarifstufen (1-18) zu verstehen sind.

ad § 8 Abs. 6

Die Rufnummernressourcen sind auch in Bezug auf die jeweilige Tarifstufe zu sehen. Der Text wäre dementsprechend anzupassen.

ad § 10 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ändern: "Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Rufnummer oder von Teilen davon besteht nicht."

ad § 14

Der Text soll wie folgt ergänzt werden: "Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufe können durch Verordnung festgelegt werden, wenn für die betreffenden Dienste unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht."

ad § 15

Der erste Satz wäre wie folgt zu ändern: "Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste sind ~~festgelegt für:~~"

Es stellt sich die Frage, ob die Z 7 und 9 zu den Notrufen zu zählen sind.

ad § 16

Der letzte Satz der EB wäre wie folgt zu ändern: "Ihnen obliegen auch die Vorgaben an die jeweiligen Kommunikationsnetzbetreiber betreffend des ~~Routing eines Notrufes~~ Einzugsbereichs für die zugehörigen Notrufe."

ad § 17 Abs. 2

Der Begriff "Zugangskennzahlen für Notrufdienste" ist unverständlich und wäre daher auf "öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste" zu ändern.

ad § 17 Abs. 4

Statt "Diensteebringer" sollte es "Notrufträger" heißen (ebenso in den EB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufwände für die geforderten Datenerhebungen sehr groß sind, insbesondere für die quartalsweisen Erhebungen, bzw. diese grundsätzlich gar nicht möglich sind.

ad § 18 Abs. 1

Der Text soll wie folgt ergänzt werden: "Öffentliche Kurzurufnummern für besondere Dienste können durch Verordnung festgelegt werden, wenn für den betreffenden Dienst unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht."

ad § 20 Abs. 2

Der Text soll wie folgt ergänzt werden: "Antragsberechtigten wird auf Antrag per Bescheid eine öffentliche Kurzurufnummer für besondere Dienste zur Nutzung innerhalb eines Bundeslandes zugeteilt."

ad § 21 Abs. 1 Z 1

Der Text soll wie folgt ergänzt werden: "gemeinsam mit den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstebetreibern die Erreichbarkeit des besonderen Dienstes aus allen öffentlichen Netzen sicherzustellen, wobei für das Routing in Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten die spezifischen Diensteanforderungen zu berücksichtigen sind,"

ad § 21 Abs. 2

Statt "Diensteebringer" soll es "Betreiber von besonderen Diensten" heißen.

Hinsichtlich der geforderten Datenerhebungen gilt hier eine analoge Aussage wie unter §17 Abs.

ad § 24 Abs. 3

Die Abschaffung der bisher gültigen Rufnummer 1111 wird abgelehnt.

Dieser Absatz wäre wie folgt zu korrigieren: "Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 111 für Telefonstörungsannahmestellen werden aus dem Bereich ~~01-69~~ 20 - 69 zweistellig und aus dem Bereich 800 - 899 dreistellig zugeteilt.

ad § 29 Abs. 3

Der Text soll wie folgt geändert werden: "Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 118 für Telefonauskunftsdienste werden aus den Bereichen ~~20-69~~ 20(x) - 69(x) und ~~80-89~~ 80(x) - 89(x) zwei- oder dreistellig zugeteilt."

Weiters wird vorgeschlagen, die Rufnummern 1181 für die Beauskunftung der eigenen Teilnehmer zu belassen, da ja bereits Aufwendungen für die Bewerbung dieser Rufnummer getätigt worden sind.

ad § 30 Abs. 6

Es wird festgestellt, dass der jeweilige Call Agent im Allgemeinen nicht entscheiden kann, ob hinter einer bestimmten 930-Nummer ein Erotik-Dienst angeboten wird oder nicht. "Erotik-Dienst" sollte daher durch "930-Rufnummern" ersetzt werden.

ad § 30 Abs. 9

Im Text wird die Formulierung "keine nennenswerte Wartezeiten" verwendet, ohne den Begriff "nennenswerte Wartezeit" näher zu beschreiben. Dieser Begriff sollte daher näher definiert werden.

ad § 31 Abs. 1

Grundsätzlich wird das Mischen von unterschiedlichen Tarifierungs-Schemata unter demselben Rufnummernbereich als problematisch angesehen. In diesem konkreten Fall ist jedoch aufgrund der Kürze der Rufnummern (5- oder 6-stellig) eine solche Vermischung technisch möglich. Es wird daher vorgeschlagen, dass dieser Absatz durch EB ergänzt werden soll, in denen klargestellt wird, dass sich die Betreiber auf die jeweilige Tarifierungsart einigen müssen.

ad § 32

Der Begriff "statisch gebunden" wird als unklar angesehen. Als EB wird sinngemäß nachstehender Text vorgeschlagen: "Eine oder mehrere Rufnummern sind mit einem örtlich festen Netzabschlusspunkt verbunden."

ad § 38 Abs. 1 und 2

Diese beiden Absätze können zusammengelegt werden.

ad § 38 Abs. 3

Der Verordnungstext schließt die Verwendung von "0" zum Erreichen der Vermittlungsfunktion aus. Dies soll korrigiert werden.

ad § 39 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz sinngemäß wie folgt zu ändern: "Antragsberechtigt sind Betreiber von privaten Netzen bzw. potentielle Betreiber von privaten Netzen, die dieses Netz für Telefondienste nutzen bzw. nutzen wollen."

ad § 42 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, den Verordnungstext wie folgt zu ändern, um auch "Mobile Gateways" zuzulassen: "Mobile Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von ~~in~~ ~~der Regel mobilen~~ Endgeräten, die über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind."

ad § 42 Abs. 2

Die EB sollen gestrichen werden.

ad § 43 Abs. 2

Im Sinne der Mobilfunknetzbetreiber sollte die Regelung unter Absatz 2 nicht auf einen einzigen Rufnummernblock beschränkt werden. Auswirkungen auf MNP sind dabei zu berücksichtigen. In den EB ist die Bereichsangabe "65W - 69W" inkonsistent zum Verordnungstext, da z.B. 662 im Verordnungstext ausgeschlossen wird.

ad § 44 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt abzuändern: "Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen ~~entsprechenden~~ Kooperationsvertrag mit einem entsprechenden Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können."

Weiters soll dieser Absatz durch eine EB ergänzt werden, die klarstellt, dass ein Vertrag mit einem Mobilnetzbetreiber vorliegen muss.

ad § 45 Abs. 1

Der zweite Absatz der EB sollten in die Verordnung aufgenommen werden.

ad § 45 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz inklusive der diesbezüglichen EB zu streichen.

ad § 47

Folgende Textänderung wird vorgeschlagen: "Nationale Rufnummern im Bereich 718 und 804 dienen der Realisierung von öffentlich zugänglichen Dial-Up Zugängen."

Weiters soll in den EB klargestellt werden, dass Dial-Up Zugänge in anderen Rufnummernbereichen zulässig sind und dass der Begriff "Dial-Up Zugang" den Zugang zu jeder Art von Datennetz umfasst.

ad § 48

In den EB sind in der zweiten Spalte die Verlängerungen "(ghi)" zu streichen.

ad § 49 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ändern: "Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen ~~entsprechenden~~ Kooperationsvertrag mit einem entsprechenden Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können und einen Dienst gemäß §47 anbieten wollen, sowie Informationsdiensteanbieter, die einen Datendienst gemäß §15 TK 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben."

ad § 52

Folgende Textänderung wird vorgeschlagen: "Für Dienste im Bereich 804 darf dem nutzenden Teilnehmer kein ~~Entgelt~~ Zugangsentgelt verrechnet werden. Davon unberührt bleiben allfällige gesondert bestehende Verträge des Teilnehmers mit dem Informationsdiensteanbieter.

ad § 53

Der Begriff "semistatisch" in den EB ist zu streichen, da die Bedeutung unklar ist.

ad § 66 Abs. 3 (und § 72 Abs. 2)

Die sekundengenaue Abrechnung wird als Eingriff in das jeweilige Tarifmodell der Netzbetreiber gesehen. Daher wird eine verpflichtende gesetzliche Grundlage dafür abgelehnt. Eine derartige Bestimmung würde eine Umstellung der Verrechnungssysteme aller Netzbetreiber und damit einen hohen Umstellungsbedarf und dementsprechende Kosten verursachen, denen kein entsprechender Nutzen gegenüberstehen würde.

ad § 67 Abs. 4

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt abzuändern: "Für Sprachdienste im Bereich 828 darf dem Teilnehmer maximal ein ~~Entgelt~~ Minutenentgelt verrechnet werden, das gleich ist mit jenem ~~Entgelt~~ Minutenentgelt, das allgemein dem Rufenden für ein Inlandsgespräch zu einer geografischen Rufnummer entsprechend dem jeweiligen Tarifschema verrechnet wird.

Der erste Satz der EB sollte geändert werden: "...zum nationalen geografischen Tarif des jeweiligen Tarifschemas des Rufenden jeweiligen Quellnetzes anbieten zu können."

ad § 67 Abs. 5

Die Verwendung des Begriffs "Nachricht" ist inkonsistent zu Abs. 2, da dort "Datendienst" verwendet wird.

ad § 70 Abs. 5

Es wird vorgeschlagen, bei der Blockvergabe in den Text "pro Tarifstufe" aufzunehmen. Außerdem soll klargestellt werden, dass die Einzelrufnummernvergabe unabhängig von der Blockvergabe erfolgt.

ad § 71

Die Verwendung von Erotik-Faxdiensten sollen durch die Verordnung nicht verhindert werden.

ad § 73 Abs. 1

Es stellt sich die Frage, warum für eventtarifizierte Dienste eine Entgeltobergrenze von 10 EUR festgelegt werden soll. Die Festlegung von Entgeltobergrenzen erscheint auch im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage (§ 24 Abs. 2 TKG 2003 enthält keine Ermächtigung zur Festlegung einer Obergrenze der Entgelte für frei kalkulierbare Dienste) nicht möglich.

ad § 73 Abs. 4

Die technische Realisierung einer wahlweisen Tarifierung nach Event oder nach Zeit im selben Rufnummernbereich ist für Sprachdienste derzeit unmöglich. Insbesondere führt dies bei der Verzonung zu technisch nicht lösbaren Problemen (siehe z.B. AOC).

ad § 73 Abs. 5

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt abzuändern: "Das für Dienste unter den Bereichskennzahlen 901 und 931 zur Anwendung kommende Entgelt ist jeweils durch die beiden ersten Ziffern der Teilnehmernummer so festgesetzt, dass die ersten beiden Ziffern zwischen 01 und ~~99~~ 90 das Entgelt in Schritten von EUR 0,10 bzw. 1 EUR angeben."

ad § 75 Abs. 4

"Routingnummer" ist auf "Diensteroutingnummer" zu korrigieren.

ad § 76 Abs. 4

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ändern: "Kommunikationsnetzbetreibern wird auf Antrag ~~für diese Verwendung~~ maximal eine zweistellige Betreiberkennzahl im Bereich 89 für Diensteroutingnummern zugeteilt."

ad § 77

"Nationale Routingnummern" ist in allen Absätzen durch "Diensterroutingnummern" zu ersetzen. Es wird vorgeschlagen, für nationale Routingnummern ebenfalls Verhaltensvorschriften in den Text aufzunehmen.

ad § 78

Eine Definition für den Begriff "Zugangspunkt" wird für erforderlich erachtet.

ad § 85

Die Überschrift sollte auf "betreiberbezogene" Kurzwahl geändert werden.

ad § 90 Abs. 1

Folgende Abänderung wird vorgeschlagen: "Durch die Wahl eines Betreiberauswahl-Präfixes legt der Nutzer den Telefondienstebetreiber fest, der das gesamte Gespräch abrechnet, sofern dieses dem jeweiligen Telefondienstebetreiber zugestellt wird."

ad § 90 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ändern: "... setzt eine allenfalls vorhandenen Betreibervorauswahl für das jeweilige Gespräch außer Kraft, wenn ..."

ad § 91

Abs. 1 Z 3: "betreiberinterne" soll durch "betreiberbezogene" ersetzt werden.

ad § 97 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt zu ändern: " Durch die alleinige Wahl der Betreiberauswahl-Testrufnummer wird im Falle einer bestehenden Preselection dem Anrufer eine Ansage präsentiert, ..."

ad § 98 Abs. 1

"Mitwirken" sollte genauer definiert werden.

ad § 99 Abs. 1 Z 3

Die Formulierung "korrekte Beschreibung" wird für problematisch erachtet, da diese nicht näher definiert wird. Im Falle von Entgelteinsprüchen muss der Quellnetzbetreiber entscheiden, ob der jeweilige Einspruch an das Dienstenetz bzw. an den IDA weiterzureichen ist oder nicht. In diesem Zusammenhang kann es relevant sein, ob die Bewerbung verordnungskonform erfolgt.

ad § 99 Abs. 4

Es wird vorgeschlagen, in den EB Details, wie Schriftgröße etc., festzulegen.

Sofern ausländische Rufnummern für eine Dienstleistung in Österreich ausgeschlossen werden, so sind die EB auch hier anzupassen.

ad § 100 Abs. 1 und 3

Diese Bestimmungen sind überschießend, da nicht jede SMS eine Tarifinformation erfordert. Es ist beispielsweise denkbar, die Tarifinformation sessionsbezogen oder mit einer 12h oder 24h Regelung zu gestalten. Es ist bei der Festlegung von Entgeltinformationen im Rahmen der Erbringung von Mehrwertdiensten vor allem darauf Bedacht zu nehmen, ob eine derartige Information gemessen an der Höhe des Entgeltes auch wirklich Sinn macht. Mit diesen Bestimmung werden im Übrigen werden verschiedene Dienste (beispielsweise Abo-Dienste und Chat-Dienste) generell verhindert.

ad § 100 Abs. 3

"Dienstleistung" ist durch "Tarifizierung" zu ersetzen.

Die Pause von 3 Sekunden wird als zu lang erachtet. Es wird vorgeschlagen, die Pause mit einer Dauer von 1 Sekunde anzusetzen. Weiters wird der Signalton nach der Tarifinformation für technisch nicht sinnvoll erachtet, da dies bei Voting-Diensten Schwierigkeiten verursachen würde. Daher soll der Satz "Das Ende der Entgeltinformation ist dem Nutzer durch einen Signalton zu signalisieren" gestrichen werden.

Es wird vorgeschlagen, nach dem zweiten Satz mit einem neuen Absatz zu beginnen. In diesem neuen Absatz, der sich auf Datendienste bezieht, fehlt der Konnex zu Mehrwertdiensten.

ad § 100 Abs. 4

"Bei jeder Inanspruchnahme" ist jeweils durch "vor jeder Inanspruchnahme" zu ersetzen. Es wird vorgeschlagen, die Weitervermittlung zu Rufnummern aus dem Bereich 931 zu untersagen.

ad § 101

Sofern sich dieser Paragraph auf alle Datenverbindungen beziehen sollte, sind die hier definierten Regelungen (insbesondere jene unter Z 1) technisch nicht umsetzbar.

ad § 102 Abs. 1

Das Zeitlimit von 30 Minuten und die damit verbundene verpflichtende Trennung wird als Serviceeinschränkung gesehen. Beispielsweise kann bei Hotline-Diensten nach einem Verbindungsabbruch nicht garantiert werden, dass derselbe Call Agent zur Verfügung bei einem erneuten Anruf zur Verfügung steht. Dies würde jedoch zu einer Verminderung der Servicequalität führen und ist weder im Sinne des Betreibers noch im Sinn der Anrufenden. Ebenso ist bei Download-Services u.U. der gesamte Dienst korrumpiert.

Die verpflichtende Trennung der Verbindung zu MWD wird daher von den Netzbetreibern generell abgelehnt - sei es nach einer bestimmten Zeitspanne oder bei Erreichen eines bestimmten Entgelts.

Sofern ein Zeitlimit zwingend ist, könnte eventuell aus technischen Gründen das Auslösen der Verbindungen durch den IDA bzw. durch den Dienstenetzbetreiber erfolgen. Weiters wird festgestellt, dass der Verweis in den EB auf das OGH-Urteil nicht korrekt ist und entfallen soll. Ausgehend von der Definition von Mehrwertdiensten in § 3 Z 18 kann aus Sicht der Netzbetreiber mit einer ausländischen internationalen Rufnummer kein Mehrwertdienst erbracht werden.

ad § 102 Abs. 2

Das Zeitlimit von 10 Minuten wird für die Übertragung von längeren Telefax als nicht geeignet erachtet.

ad § 104 Abs. 2 Z 3

Die Netzbetreiber sehen keinen Bedarf für eine Abschaltung der 15-Nummern für Tonbanddienste, insbesondere da diese in der bestehenden NVO geregelt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. René Tritscher
Geschäftsführer